

67. 1. Welche Rechtsverhältnisse entstehen in dem Falle, daß eine Anzahl von Zechenbesitzern sich zur Vermeidung des Wettbewerbes dahin einigt, ihre Produktion zu einem durch gewisse Organe zu bestimmenden Preise einer Aktiengesellschaft, welche den Weiterverkauf übernimmt, zu überlassen, und zwar einerseits zwischen den Zechenbesitzern in ihrer Gesamtheit und der Aktiengesellschaft, andererseits zwischen der letzteren und den einzelnen Zechenbesitzern?

2. Werden durch Veräußerung des Bergwerkes seitens einer der zur Vereinigung gehörenden Gewerkschaften und durch den Beschluß derselben, sich aufzulösen, oder durch Vereinigung aller Päre in einer

Hand die Verbindlichkeiten der Gewerkschaft gegenüber der Aktiengesellschaft aufgehoben?

VII. Civilsenat. Urt. v. 19. Februar 1901 i. S. Zeche ver. H. (Bekl.)
w. Rh.-W. Kohlsyndikat (Kl.). Rep. VII. 258/00.

I. Landgericht Bochum.

II. Oberlandesgericht Hamm.

Im Jahre 1893 vereinigten sich zahlreiche Zechenbesitzer des Rheinisch-Westfälischen Industriebezirkes untereinander und mit der Aktiengesellschaft Rheinisch-Westfälisches Kohlsyndikat zu einem Vertrage, welcher „die Beseitigung ungesunden Wettbewerbes auf dem Kohlenmarkte“ erstrebte. Der Vertrag würde mit dem 1. März 1898 sein Ende erreicht haben, wurde aber schon im Jahre 1895 bis zum 31. Dezember 1905 verlängert. In demselben waren Versammlungen der Zechenbesitzer vorgesehen, denen insbesondere die Befugnis zur Ernennung „eines Beirates des Rheinisch-Westfälischen Kohlsyndikates“ beigelegt war. Laut § 1 Nr. 1 und 2 des Vertrages verkauften die Zechenbesitzer ihre gesamte Produktion an Kohlen, Koks und Briquets mit gewissen Ausnahmen, insbesondere mit Ausnahme der zum Betriebe eigener Werke erforderlichen Kohlen u. dergl., der Aktiengesellschaft, welche dagegen die Verpflichtung der Abnahme und des Weiterverkaufes übernahm. Nach Nr. 4 desselben Paragraphen sollten die kontrahierenden Zechenbesitzer verpflichtet sein, sich während der Dauer des Vertrages jeden Verkaufes von Kohlen u. dergl. an Dritte, soweit nicht ausdrücklich Ausnahmen zugelassen seien, zu enthalten. Die §§ 3 und 5 bestimmten u. a., daß die Aktiengesellschaft den beteiligten Zechenbesitzern gegenüber als Selbstkäuferin aufträte, daß an der Hand der vom Beirat festgestellten allgemeinen Richtpreise vom Vorstande Verrechnungspreise, über welche jedoch auf Antrag der Zechenbesitzer der Beirat endgültig entscheiden sollte, festgestellt werden, und daß die Beträge, welche die Aktiengesellschaft über die Verrechnungspreise hinaus im „unbestrittenen Absatzgebiete“ tatsächlich erziele, der liefernden Zeche verbleiben. Nach § 6 sollte zur Deckung aller Geschäftskosten und einer etwaigen Unterbilanz des Syndikates (der Aktiengesellschaft) ein gleichmäßiger prozentualer Abzug von den Monatsrechnungen vorgenommen werden, dessen Höhe der Beirat auf Vorschlag des Vorstandes des Syndikates nach Bedarf feststellen sollte.

Nach dem Statute der Aktiengesellschaft Rheinisch-Westfälisches Kohlsyndikat bildete den Gegenstand des Unternehmens derselben der An- und Verkauf von Kohlen, Koks und Briquets.

Zu den Gesellen, welche sich zu dem Vertrage vereinigt hatten, gehörte auch die Beklagte.

Im Jahre 1899 brachte die Klägerin in Erfahrung, daß die Beklagte den Verkauf ihres Bergwerkseigentums an die Firma F. K. beschlossen und den Grubenvorstand mit der Ausführung des Beschlusses beauftragt habe. Auf Anfragen bei der Beklagten und der Firma F. K. erhielt die Klägerin von der ersteren eine nicht völlig bestimmte Antwort, während die letztere erwiderte, daß ihrer Ansicht nach, falls sie das Bergwerkseigentum der Gewerkschaft ver. H. erwerbe, die Verpflichtungen der Gewerkschaft aus dem Syndikatsvertrage nicht auf sie übergehen, sondern ihr Ende erreichen würden.

Die Klägerin erhob gegen die Zechen ver. H. Klage. Ihre Anträge waren in den Hauptpunkten dahin gerichtet, die Beklagte zu verurteilen, anzuerkennen, daß sie verpflichtet sei, der Klägerin bis zum Ablaufe des Syndikatsvertrages die gesamte Produktion ihres Steinkohlenbergwerkes zum Weiterverkaufe zu liefern, und daß von dieser Lieferungsspflicht zwar die zum Betriebe eigener Werke erforderlichen Kohlen, nicht aber diejenigen ausgenommen seien, welche zum Betriebe und zu den Zwecken anderer, der Beklagten nicht gehörender Werke bestimmt und erforderlich seien, auch daß die Beklagte verpflichtet sei, der Klägerin allen durch die Nichterfüllung ihrer Verbindlichkeiten entstehenden Schaden zu erstatten.

Die Beklagte erhob mit dem Antrage auf Abweisung der Klage Bedenken gegen die Legitimation der Klägerin zur Geltendmachung der Klagensprüche und wendete außerdem namentlich ein, sie sei hinsichtlich der Verfügung über ihr Bergwerkseigentum in keiner Weise beschränkt; die Veräußerung desselben aber habe zur Folge, daß sie keine eigene Produktion mehr habe, und ihre Verpflichtung aus § 1 des Vertrages gegenstandslos sei.

In erster Instanz wurde nach dem Antrage der Klage erkannt. Die Beklagte legte Berufung ein; die Firma F. K. trat ihr als Nebenintervenientin bei. In der Berufungsinstanz bestritt die Beklagte vornehmlich ihre Passivlegitimation deshalb, weil sie der Firma F. K. ihr ganzes Vermögen mit Aktiven und Passiven über-

tragen und das Bergwerk im Laufe des Prozesses derselben aufgelassen habe, sie also nicht mehr existiere. Die Berufung blieb erfolglos. Die Beklagte und die Nebenintervenientin haben Revision eingelegt. Diese ist zurückgewiesen aus folgenden

Gründen:

„Die Revision behauptet, das angefochtene Urteil beruhe auf einer Annahme, welche jeder rechtlichen und tatsächlichen Grundlage ermangele; das Berufungsgericht gehe davon aus, daß der Vertrag von 1895 zwischen der Klägerin und ihren Aktionären geschlossen sei zur Erreichung des Zweckes des Unternehmens der Klägerin, dem ungesunden Wettbewerb der Aktionäre auf dem Kohlenmarke vorzubeugen; es betrachte die Verpflichtung der Bechenbesitzer als Ausfluß ihrer Aktionäreigenschaft; allein dies finde in den geschlossenen Verträgen keine Begründung, und die Annahme des Berufungsgerichtes sei um so unzulässiger, als von keiner Partei behauptet sei, daß in den Verträgen die Klägerin mit ihren Aktionären als solchen kontrahiert habe. Wenn nun auch zugegeben werden muß, daß die Bezeichnung „Aktionäre“, deren das angefochtene Urteil zu wiederholten Malen sich bedient, der rechtlichen Stellung der Beklagten und der übrigen in gleicher Lage wie sie befindlichen Personen nach den hier interessierenden verschiedenen Richtungen hin nicht entspricht, so handelt es sich dabei doch, wenn nicht um eine bloße Ungenauigkeit des Ausdruckes, so doch jedenfalls nur um eine Unklarheit des Gedankens, welche für die getroffene Entscheidung nicht ursachgebend ist. Der Berufsrichter stellt auf Grundlage der Urkunden den Abschluß eines Vertrages fest, welcher nach Maßgabe seines Inhaltes die von der Klägerin behaupteten Rechte zu schaffen bestimmt war, und gegen dessen Rechtsgültigkeit begründete Bedenken nicht vorliegen, der sich aber mit dem Aktienbesitze der Vertragsteilnehmer in ein irgendwie geartetes Abhängigkeitsverhältnis nicht gesetzt hat. Im näheren ist folgendes hervorzuheben.

Außer dem der Klage unmittelbar zu Grunde liegenden Vertrage kommen noch der zwischen den mehreren Bechenbesitzern untereinander und der von der Vereinigung derselben mit der Aktiengesellschaft Rheinisch-Westfälisches Kohlensyndikat geschlossene Vertrag in Frage. Weiter handelt es sich um den Akt der Errichtung der zuletzt genannten Gesellschaft. Welches zeitliche Verhältnis zwischen der Begründung der Aktien-

gesellschaft, welche nach ihrem Statute den Anlauf und Verkauf von Kohlen, Koks und Briketts bezweckt, und dem Abschlusse der im Jahre 1893 eingegangenen, im Jahre 1895 verlängerten Vereinigung der Bechenbesitzer besteht, ist dem angefochtenen Urtheile nicht mit Sicherheit zu entnehmen; es steht also dahin, ob zuerst, etwa auf Anregung und mit den Mitteln eines oder einzelner Bechenbesitzer, die Aktiengesellschaft, deren Grundkapital auf die nach den Verhältnissen nicht sehr erhebliche Summe von 900000 *M* festgesetzt ist, errichtet, und dann die Vereinigung der Bechenbesitzer untereinander in der aus den notariellen Urkunden sich ergebenden Gestalt geschlossen ist, oder ob beides in denselben Zeitpunkt fällt. Allein nicht die zeitliche Folge, sondern der sachliche Zusammenhang zwischen der Aktiengesellschaft und der Vereinigung der Bechenbesitzer ist entscheidend. Die letzteren, geleitet von dem Wunsche, die ungesunde Konkurrenz auf dem Kohlenmarkte auszuschließen, sahen als ein dazu geeignetes Mittel ins Auge, daß die einzelnen Bechenbesitzer sich der Festsetzung der Preise der Kohle durch gemeinsame Organe unterwarfen und den Verkauf nicht jeder für sich, sondern gemeinschaftlich bewirkten. Zu dem letzteren Zweck aber wählten sie nicht etwa die Organe ihrer Gemeinschaft, sondern traten mit der Aktiengesellschaft Rheinisch-Westfälisches Kohlensyndikat in Verbindung, welche die Verwertung übernahm und, ohne an Selbständigkeit ihrer rechtlichen Existenz zu verlieren, vertraglich eine einem Organe der Vereinigung verwandte Funktion erhielt. Insbesondere wurde die Aktiengesellschaft sowohl der Vereinigung der Bechenbesitzer, als auch deren einzelnen Teilnehmern gegenüber mit Rechten ausgestattet, und zwar in letzterer Hinsicht theils wiederum im Interesse der Vereinigung, theils aber auch in ihrem eigenen, um ihr eine gewinnbringende Thätigkeit zu ermöglichen. Wie die Bechenbesitzer sich untereinander verpflichteten, sich für die Dauer des Vertrages jeden Verkaufes von Kohlen, Koks und Briketts an Dritte, soweit nicht Ausnahmen vorgeesehen wurden, zu enthalten, so gingen sie auch der Aktiengesellschaft gegenüber die gleiche Verpflichtung ein; die Aktiengesellschaft erhielt ein Recht darauf, daß Verkäufe ohne ihre Vermittelung unterblieben; zugleich wurde ihr aber auch ein positiver Anspruch auf den Bezug von Kohle eingeräumt. Zwar war jeder Bechenbesitzer befugt, die Produktion ganz ruhen zu lassen; er verpflichtete sich aber (§ 2 Nr. 7 des Vertrages), nach

Maßgabe seiner Beteiligung am Gesamtabsatz zu liefern, falls er nicht mit mindestens vierwöchiger Frist bei dem Vorstände der Aktiengesellschaft eine Verminderung seiner Anteilziffer beantragte. Ausgeschlossen von dem Weiterverkaufe durch das Syndikat waren nur die zu eigenen Zwecken, sowie zum Betriebe eigener Werke erforderlichen, die im Landdebit abgehenden und die zu Deputatkohlen für die Grubenbeamten und zu Hausbrandkohle für die Bergleute bestimmten, sowie die für wohlthätige Zwecke zu verschenkenden Kohlen etc.; allein auch diese unterlagen in Ansehung ihrer Menge der Kontrolle des Syndikates. Verletzungen der vereinbarten Pflichten waren unter Strafe gestellt. Dem Vorstände blieb es dabei gestattet, Kohlen, Koks und Briketts auch von außerhalb des Syndikates stehenden Bechen anzukaufen und zu verkaufen. Diese Vereinbarungen, nicht der Besitz von Aktien, bilden die Grundlage der rechtlichen Beziehungen zwischen der Aktiengesellschaft und den Bechenbesitzern, insbesondere der Verpflichtung der letzteren gegenüber der ersteren. Zu den Pflichten der sich beteiligenden Bechenbesitzer gehört auch die, eine der Förderung eines jeden entsprechende Anzahl Aktien der Aktiengesellschaft Rheinisch-Westfälisches Kohlsyndikat zu erwerben, und den Versammlungen der Bechenbesitzer wurde die Befugnis beigelegt, den Aktienbesitz der Einzelnen festzustellen; aber dieser Besitz war nicht Voraussetzung der Teilnehmerschaft am Vertrage und nicht die Grundlage der Verbindlichkeiten der Bechenbesitzer. Wenn der Berufungsrichter ungeachtet dieses Sachverhältnisses die kontrahierenden Bechenbesitzer stets als Aktionäre bezeichnet, so ist dies ohne Belang; dadurch wird weder den Merkmalen des Vertrages ein neues hinzugefügt, noch auch unter Beiseitesetzung des Vertrages den Verpflichtungen der Bechenbesitzer eine andere, unhaltbare Grundlage gegeben.

Der Beklagten kann auch nicht dahin zugestimmt werden, daß der Vertrag zwischen der Aktiengesellschaft und dem einzelnen Bechenbesitzer sich als ein reines Kommissionsgeschäft darstelle. Der Vertrag erhält seine wesentliche Bedeutung durch seinen Zusammenhang mit dem Vertrage zwischen den Bechenbesitzern untereinander und der Gesamtheit derselben und der Aktiengesellschaft; die letztere hat im eigenen Interesse wie in demjenigen der Bechenbesitzer, für welche letzteren ein erfolgreicher Geschäftsbetrieb der Aktiengesellschaft schon im Hinblick auf den § 6 des Vertrages von Wert ist, ein Anrecht auf

die Förderung der Einzelnen, soweit nicht die bedungenen Ausnahmen Platz greifen. Zwar verbleiben nach § 5 Nr. 4 des Vertrages die Summen, welche über die Berechnungspreise hinaus im unbestrittenen Absatzgebiete tatsächlich erzielt werden, der liefernden Zeche (Überpreis), und man würde insofern den Verkauf als für Rechnung der betreffenden einzelnen Zeche erfolgt betrachten können; allein ein Schluß auf das Vorhandensein eines Kommissionsgeschäftes würde trotzdem nur dann möglich sein, wenn man den unter den mehreren Verträgen bestehenden Zusammenhang außer Augen setzen dürfte; außerdem aber gilt die Bestimmung des § 5 Nr. 4 für die Preise, welche in bestrittenen und noch zu erwerbenden Gebieten erzielt werden, nicht; auf sie hat die liefernde Zeche keinen Anspruch; sie bleiben der Aktiengesellschaft. Im ganzen ist diese auf die Lieferung der Produktion der Zechenbesitzer als Grundlage ihres Betriebes angewiesen und verfährt mit derselben in den Grenzen der Vertragsbestimmungen nach ihrem Ermessen. Sie hat nicht die Stellung eines Beauftragten dem einzelnen Zechenbesitzer gegenüber, und die rechtliche Beziehung zwischen ihr und diesem kann nicht durch einen Auftragswiderruf aufgehoben werden.

Der Einwand der fehlenden sogenannten Passivlegitimation ist vom Berufungsrichter nicht, wie die Revision anscheinend geltend machen will, unrichtig, sondern ganz im Sinne des Vorbringens der Beklagten dahin aufgefaßt, daß die Beklagte in Folge des Auflösungsbeschlusses vom 28. April 1899 sowie der Veräußerung ihres sämtlichen Bergwerksvermögens an die Nebenintervenantin Firma F. K., welche alle Aktiva und Passiva mitübernommen, ihre Existenz als juristische Person verloren habe. Auch zeigt die rechtliche Würdigung dieses Einwandes einen Irrtum nicht. Es muß daran festgehalten werden, daß der Beschluß einer Gewerkschaft, sich aufzulösen, nicht notwendig sofort das Ende ihrer Rechtspersönlichkeit herbeiführt, sondern daß, obwohl die Gewerkschaft den Betrieb des Bergbaues aufgegeben hat, sie doch einstweilen zur Erledigung der durch ihre Existenz und ihre Thätigkeit begründeten rechtlichen Beziehungen, deren Trägerin sie ist, speciell zur Befriedigung ihrer Gläubiger und zur Verteilung des nach derselben übrigbleibenden Vermögens an die Gewerker, als Rechtssubjekt bestehen bleibt. Zwar hat die Ansicht Vertreter gefunden, auch in der Rechtsprechung, daß nach Auflösung der

Gewerkschaft die bisherigen Mitbeteiligten des Bergwerkes nicht mehr als Gewerkschaft im Sinne des § 96 Allg. Bergges. für die preußischen Staaten vom 24. Juni 1865 auftreten können, und daß die früheren Gewerken zu verklagen sind; allein dies ist sowohl vom Obertribunal als vom Reichsoberhandelsgericht mißbilligt. Das erstere hat in einem Urtheil vom 27. Juni 1876,

Striethorst, Archiv Bd. 95 S. 364,

die Annahme als unrichtig bezeichnet, daß nach Auflösung der Gewerkschaft sofort und ohne weitere Vermittelung die zu dieser Zeit vorhandenen einzelnen Gewerken als Miteigentümer im Sinne des § 1 A.L.R. I. 17 an die Stelle der juristischen Person der Gewerkschaft treten, und vielmehr das Vorhandensein sehr gewichtiger Gründe dafür angenommen, daß ungeachtet des Eintretens eines Auflösungsgrundes die Gewerkschaft als juristische Person und als unverändertes Rechtssubjekt solange fortbesteht, bis die Rechte und Verbindlichkeiten, welche sie während ihres Bestehens im Verhältnisse zu Dritten übernommen hat, auf ordnungsmäßigem Wege (durch Liquidation des Gewerkschaftsvermögens) erledigt sind, und daß erst der Überrest des Vermögens an die einzelnen Gewerken fällt. In dem Urtheile des Reichsoberhandelsgerichtes vom 18. Januar 1876,

Entsch. desselben Bd. 19 S. 109,

aber ist mit eingehender Begründung ausgesprochen, daß die Gewerkschaft nach Verkauf des Bergwerkes und nach ihrer Auflösung doch in Ansehung des ihr verbliebenen oder durch den Verkauf erworbenen anderweiten Vermögens ein rechtsfähiges Subjekt bleibe, daß sie in ihrem rechtspersönlichen Bestande nur dann notwendig und ipso jure zerfallen müßte, wenn es wahr wäre, daß die einzelnen Gewerken durch denselben Akt ohne weiteres Miteigentümer des Restvermögens würden, daß die Gewerken aber nur einen persönlichen Anspruch gegen die Gewerkschaft auf Theilung des ihr verbliebenen reinen Vermögens haben, nicht ipso jure succedieren, und daß vielmehr, gleichwie eine Aktiengesellschaft durch Auflösungsbeschluß nur nach der produktiven Seite erlischt, in der Liquidation aber fortbesteht, auch die Gewerkschaft zur Ermittlung (Liquidation) dieses Reinvermögens und zur Verteilung desselben unter die Gewerken, also für bestimmte Zwecke und bis zu deren Erfüllung, rechtspersönlich in ihrer Verfassung bestehen bleibt. Auch in der Rechtsprechung des Reichsgerichtes ist an-

erkannt, daß eine Gewerkschaft mit ihrer Auflösung nicht sofort als juristische Persönlichkeit zu existieren aufhört. Als fraglich mag nun vielleicht noch betrachtet werden können, ob mit beendeter Verteilung der Aktiva an die Gewerker die juristische Persönlichkeit unter allen Umständen, d. h. auch dann erlischt, wenn auf die Gläubiger der Gewerkschaft eine den Zwecken eines ordnungsmäßigen Liquidationsverfahrens entsprechende Rücksicht nicht genommen ist, und insbesondere, ob dies sogar dann gilt, wenn die Verbindlichkeiten vor der Auflösung der Gewerkschaft bereits anhängig gemacht waren; es bedarf indes bei Lage des gegenwärtigen Falles eines Eingehens auf diese Frage nicht, und es kann unerörtert bleiben, ob und in welchem Sinne das von der Revision in Bezug genommene Urteil des Reichsgerichtes,

Entsch. desselben in Civill. Bd. 28 S. 358,

Stellung zu der Frage genommen hat; denn der Berufungsrichter erachtet für erwiesen, daß ungeteiltes Vermögen, nämlich Aktienbesitz, tatsächlich noch vorhanden ist. Von der Revision wird diese Feststellung als prozessordnungswidrig mit der Behauptung angegriffen, daß über diesen Punkt nicht verhandelt sei; der Vorwurf ist aber nicht begründet. Da nach dem Vertrage jeder an demselben teilnehmende Zeichenbesitzer Aktien der Klägerin erwerben muß, die Feststellung des Aktienbesitzes zu den Funktionen der Versammlung der Zeichenbesitzer gehört, und nach § 3 des Statutes der Aktiengesellschaft die Übertragung der auf den Namen lautenden Aktien an die Einwilligung der Gesellschaft gebunden ist, so durfte als an sich gegeben betrachtet werden, daß Aktienbesitz vorhanden war, und es wäre Sache der Beklagten gewesen, ihrerseits geltend zu machen, daß sie den Bestimmungen des Vertrages entgegen Aktien nicht erworben, oder daß sie die erworbenen in zulässiger Weise wieder veräußert habe; allein eine solche Behauptung ist von ihr nicht aufgestellt. Im Urteile der ersten Instanz ist ferner ausdrücklich bemerkt, daß die Aktien der Klägerin sich sämtlich in den Händen der Zeichenbesitzer befinden. Ist aber noch Aktienbesitz vorhanden, so folgt schon daraus, daß die juristische Persönlichkeit der Gewerkschaft als Trägerin, wie der Rechte, so der Verbindlichkeiten derselben noch besteht. Es bedarf deshalb auch nicht der Prüfung, ob außerdem etwa noch von dem Gesichtspunkte aus Vermögen der Gewerkschaft vorhanden ist, daß dieser Ansprüche auf Rückzahlung des an die Gewerker unter Nichtbeachtung

von Verbindlichkeiten der Gesellschaft verteilten Vermögens gegen die Gewerken (Konditionen) zustehen.

Durch den von der Beklagten behaupteten Umstand, daß die Firma F. N. sämtliche Passiven der Beklagten übernommen hat, wird nichts geändert. Eine Universalsuccession zieht eine solche Rechts-handlung nicht nach sich, auch keine eigentliche Specialsuccession in die einzelnen übernommenen Verbindlichkeiten; denn sie vermag zwar zu bewirken, daß der Gläubiger, auch wenn er zu der Vereinbarung nicht zugezogen ist, ein Klagerecht gegen den Übernehmer erhält; aber die Verbindlichkeit des Schuldners dauert befenungeachtet fort, bis ein gesetzlicher Aufhebungsgrund für sie entsteht.

Von der Revision wird weiter geltend gemacht, daß die oben genannte Firma sämtliche Kuxe der Beklagten, sei es vor, sei es nach Auflösung dieser, erworben habe. Durch diese Thatsache würde, wenn noch hinzutritt, daß der Erwerber der Kuxe die Auflösung der Gewerkschaft in geeigneter Form ausdrückt, ein neuer Aufhebungsgrund geschaffen sein; es kann aber nicht anerkannt werden, daß die Tragweite desselben eine größere sein müßte, als die der übrigen Auflösungsgründe, insbesondere als die der Auflösung der Gewerkschaft durch Beschluß derselben. Alle Gesichtspunkte, aus denen die Fortexistenz der juristischen Persönlichkeit in den zuletzt genannten Fällen angenommen werden muß, treffen auch auf die Vereinigung der Kuxe in einer Hand zu; auch in diesem Falle ist es geboten, die Rechtspersönlichkeit als Trägerin der entstandenen rechtlichen Beziehungen zu erhalten; auch hier bedarf es der einstweiligen gesonderten Behandlung ihres Vermögens. Für eine Succession des Erwerbers in seiner Eigenschaft als nunmehrigen alleinigen Inhabers aller Kuxe (alleinigen Gewerken) ist dem Gesetze so wenig ein Anhalt zu entnehmen, wie bei anderen Arten der Auflösung für eine Succession der mehreren Gewerken. Ob derselbe die bisherige Repräsentation der Gewerkschaft weiter dulden muß, oder eine andere an ihre Stelle setzen, namentlich sie selbst in die Hand nehmen kann, betrifft nicht die Frage der Passivlegitimation, sondern nur die der gesetzlichen Vertretung.

Aus der Thatsache des Verkaufes des Bergwerkes schon an und für sich hat die Beklagte herzuleiten versucht, daß, da nun die Produktion der Kohle aus dem Bergwerke nicht mehr als ihre Förderung anzusehen sei, der § 1 Nr. 1 und Nr. 4 des Vertrages hinsichtlich

des verkauften Bergwerkes gegenstandslos geworden sei und nur insofern noch Anwendung gegen sie finden könnte, als sie etwa anderweitig Kohlen fördern würde. Die Beurteilung dieses Einwandes in den Vorinstanzen zeigt indes einen Rechtsirrtum nicht. Als entscheidend brauchte nicht angesehen zu werden, ob die Förderung aus dem Bergwerke gerade von seiten der Beklagten persönlich erfolgte, sondern die Voraussetzungen für die Anwendbarkeit der genannten Vertragsbestimmungen konnten auch dann als erfüllt erscheinen, wenn die Förderung mit Einwilligung der Beklagten oder kraft einer von ihr eingegangenen Verbindlichkeit oder eines von ihr sonst geschaffenen Rechtsverhältnisses durch einen Anderen erfolgte, insbesondere also, wenn sie einem Anderen die Förderung einer bestimmten Menge Kohle gestattete oder die Förderung für einen bestimmten Zeitraum verpachtete oder das Bergwerk veräußerte. Ist aber die unter solchen Verhältnissen stattfindende Förderung aus dem Bergwerke geeignet, die Voraussetzungen des Vertrages zu erfüllen, und besteht daneben nicht noch das Erfordernis der Produktion unmittelbar durch die Person des am Vertrage beteiligten Zechenbesizers, so hat auch die Klägerin Anspruch darauf, daß die geförderte Kohle nicht aus dem Bergwerke mit Umgehung ihrer in andere Hände gelangt, sondern ihr zu dem in § 1 des Vertrages vorgesehenen Zwecke überlassen wird. Ob und durch welche Handlungen der Zechenbesizer im Bereiche der bezeichneten Fälle auch eine Konventionalstrafe verwirkt, ist nicht schon Gegenstand des anhängigen Rechtsstreites.

Durch den Verkauf wie durch Verpachtung des Bergwerkes wird auch eine Unmöglichkeit der Leistung nicht notwendig herbeigeführt. Es ist nicht ausgeschlossen, daß die Beklagte, auch wenn sie nicht mehr Inhaberin und Eigentümerin des Bergwerkes ist, durch eine Vereinbarung mit dem Erwerber oder auf anderem Wege den Ansprüchen der Klägerin gerecht wird und ihr die Verfügung über die Produktion verschafft. Sie hat auch ihre gegenwärtige Lage lediglich selbst herbeigeführt, muß also, wenn sie infolge davon ihrer Verpflichtung zu genügen außer stande ist, Schadensersatz leisten.

Die Revision erblickt ferner einen Rechtsirrtum darin, daß in der Veräußerung des Bergwerkes in Verbindung mit der Auflösung der Gesellschaft und der Übernahme ihrer Passiven durch die Firma F. A. ein Aufhebungsgrund für ihr Vertragsverhältnis zur Klägerin in seiner Gesamtheit nicht gefunden, insbesondere auch, daß

ihren in Bezug auf die Bedeutung des Vertrages in dieser Richtung gestellten Beweisansprüchen Folge nicht gegeben ist. Auch dieser Angriff geht fehl. Dem Wortlaute der Verträge ist nichts dafür zu entnehmen, daß bei Veräußerung des Bergwerkes an sich, oder wenn noch hinzukommt, daß der Erwerber sich zum Eintritte in die Verbindlichkeiten des kontrahierenden Bechenbesizers bereit erklärt, auch für die Klägerin als neue Vertragspartei annehmbar ist, das Vertragsverhältnis für den ursprünglichen Kontrahenten sein Ende erreichen sollte. Der Vertrag ergiebt keinen anderen Aufhebungsgrund, als den des Ablaufes der vorgesehenen Zeit und den der Kündigung nach den ersten fünf Vertragsjahren. Da die Art und das Maß der Gebundenheit der Kontrahenten von großer Wichtigkeit war, und der Vertrag Gegenstände von außerordentlich hohem Werte betraf, so ist die Annahme, daß derselbe in seinen einschlägigen Bestimmungen sorgfältig erwogen und redigiert ist, nicht leicht von der Hand zu weisen, und es kann deshalb der Gedanke, daß die Parteien, obwohl der Vertrag in der ihm gegebenen Fassung die Veräußerung des Bergwerkes nicht als Grund der Aufhebung des Vertrages und die Fortdauer des Besizes nicht als Bedingung des Fortbestehens des Vertragsverhältnisses hinstellt, dennoch das Eine oder das Andere gewollt haben, nicht als naheliegend betrachtet werden. Auch das Gesetz knüpft an die Veräußerung des Bergwerkes nicht die Aufhebung des Vertrages. Die Beklagte legt Gewicht darauf, daß durch den Vertrag ihre Dispositionsfreiheit nicht eingeschränkt, und daß sie durch denselben an einer Veräußerung des Bergwerkes nicht gehindert sei. Wenn diese Thatsache, welche der Berufsrichter unterstellt, aber auch als begründet anzuerkennen ist, so vermag sie doch eine Schlussfolgerung im Sinne der Beklagten nicht zu rechtfertigen. Enthält der Vertrag nichts über die Veräußerung der Beche, so bleibt der Besizer zur Verfügung über dieselbe befugt; an sich gehört aber das Dispositionsrecht überhaupt nicht zu den durch den Vertrag notwendig zu regelnden Gegenständen, und seine Nichterwähnung nötigt nicht zu einem Schlusse auf den Willen der Parteien in Bezug auf die Fortdauer des Vertrages nach der einen oder anderen Richtung hin. Hat ein Kontrahent sich bei dem Abschlusse des Vertrages gegenwärtig gehalten, daß, wenn er seinem Rechte gemäß zur Veräußerung der Beche schreite, aus den eingegangenen Vertragspflichten ihm Schwie-

rigkeiten entstehen würden, so war es an ihm, dies zur Sprache zu bringen und die Aufnahme einer ihn sichernden Vertragsbestimmung herbeizuführen. Unterließ er es, so mag er gehofft haben, daß im Falle einer Veräußerung etwa eine Einigung mit der Klägerin zu erzielen möglich sei, da für diese ein Wechsel in der Person des Verpflichteten vielleicht keinen Nachteil bringe; aber zu der Annahme, daß er im Falle einer Veräußerung zum Ausscheiden aus dem Vertrage auch gegen den Willen der Klägerin berechtigt sei, konnte er nicht gelangen. Zu berücksichtigen ist hier auch, daß unter Umständen der Eintritt eines neuen Verpflichteten die Klägerin in hohem Maße schädigen konnte. Mußte sie dulden, daß an die Stelle des Kontrahenten der Erwerber trat, so waren nun auch aus seiner Person die Ausnahmen von den Vertragsverbindlichkeiten zu beurteilen; insbesondere waren von dem Weiterverlaufe durch das Syndikat dann die Kohlen ausgeschlossen, welche der Erwerber dann zum Betriebe der ihm gehörigen Werke verwendete; bei solcher Sachlage aber konnte im Falle der Veräußerung der Vertrag seinen Wert fast gänzlich einbüßen; denn hatte der Erwerber einen großen eigenen Konsum, so blieb für die Vermittlung der Aktiengesellschaft wenig oder nichts übrig, und im Resultate verlor diese einen Abnehmer für die Kohle, während der Zweck des Vertrages gerade auch die Erhaltung und Erweiterung des Absatzgebietes im Interesse der Kontrahenten umfaßte.

Die Beweisangebote der Beklagten sind auf eine unmittelbar erhebliche Thatsache nicht gerichtet. Nicht entscheidend ist, was die Beklagte über den Inhalt anderer Syndikatsverträge behauptet. Dafür, daß ausdrücklich die Fortdauer des Besizes der Beche als Bedingung für die Fortdauer des Vertragsverhältnisses vereinbart sei, sind Beweise nicht benannt; insbesondere ist dies auch nicht unter das Zeugnis des Kommerzienrates R. gestellt. In welchem Sinne die in letzter Zeit stattgehabte Versammlung der Bechenbesitzer die streitige Frage beurteilt hat, konnte für die Auslegung des Vertrages von Bedeutung sein; Beweis ist aber nur für die Behauptung angetreten, die Versammlung habe sich dahin geäußert, daß bei Errichtung des Syndikats nicht beabsichtigt gewesen sei, die einzelnen Mitglieder in der Verfügung über ihr Bergwerkseigentum zu beschränken. Daraus können sichere Schlüsse nicht hergeleitet werden.“ . . .